

Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstenerzeugungsanlagen

Laut den aktuell gültigen technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR Erzeuger) werden Kleinstenerzeugungsanlagen Erleichterungen für den Parallelbetrieb mit dem Verteilernetz zugestanden. Als Kleinstenerzeugungsanlage ist eine oder mehrere Erzeugungsanlagen definiert, deren Nennscheinleistung in Summe 800VA je Kundenanlage nicht übersteigt.

Wir erlauben uns nachstehend zu erläutern, welche technischen Rahmenbedingungen auf Basis der derzeit geltenden Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und Regeln durch den Netzkunden als Betreiber der Erzeugungsanlage einzuhalten sind.

- Kleinstenerzeugungsanlagen müssen für Netzspeisung fest oder über berührungssichere Sondersteckverbindungen angeschlossen sein.
- Kleinstenerzeugungsanlagen müssen über eine Entkopplungsstelle verfügen. Als Entkopplungseinrichtung und Schaltstelle ist eine Einrichtung zur Netzüberwachung mit zugeordnetem Schaltorgan in Form einer selbsttätig wirkenden Freischaltstelle vorzusehen. Ein Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle über die normativen Anforderungen ist auf Aufforderung vorzulegen.
- Kleinstenerzeugungsanlagen sind generell mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi = 1$ zu betreiben.
- Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist der Netzbetreiber schriftlich zu verständigen.
- Um die korrekte Erfassung des Energiebezuges Ihrer Netzkundenanlage zu gewährleisten, ist ein Tausch der bestehenden Messeinrichtung erforderlich.
Da jedoch mit einer Energielieferung aus Ihrer Anlage in das Netz der KNG-Kärnten Netz GmbH nicht zu rechnen ist, wird der Zählerwechsel erst im Zuge des Smart Meter Rollout vorgenommen.
- Die Außerbetriebnahme der Kleinstenerzeugungsanlage ist dem Netzbetreiber zu melden.

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen das örtliche Netzkundenservice in Kärnten gerne zur Verfügung.